

fort von 5 zu 5 Mark Reichswährung mit drei und drei Fünftheilen Mark von Hundert Mark jährlich einschließlich der Beträge, welche durch Zuschreibung der statutenmäßigen Zinsen entstehen, in dem Falle aber, wenn die Rückzahlungen u. s. w. wie im Statut vom 29. September 1869.

Zu §. 6 alinea 3
ist der Zusatz gemacht: „sobald der Einlagebetrag fünf Mark erreicht.“

Zu §. 7 alinea 2.
a) Anstatt der im gegenwärtigen Statut bezeichneten 25 Thaler und 50 Thaler werden bestimmt:

100 Mark und 200 Mark.

b) Der Schlußsatz in alinea 2:
„Die mit 4 Prozent verzinsten Einlagen“ kommt in Wegfall.

Nachdem diese Statutänderungen in Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Erbgroßherzoge, gnädigst bestätigt worden sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 18. November 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[154] III. Von der Direktion der Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Gustav Lindner, zu Weimar, an Stelle des Kaufmanns R. D. Zinkeisen zum Haupt-Agenten der Gesellschaft für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Reg.-Blatt S. 95) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 23. November 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.